



Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Aktenzeichen: **105 Js 40774/15**

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstr. 11  
35447 Reiskirchen

Bearbeiter/in:  
Durchwahl: 3010  
Fax: 3091  
E-Mail:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 11.12.2015

Auf die Strafanzeige

des Jörg Bergstedt vom 30.11.2015

gegen Amtsanwältin Finis, Richter Seichter

wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt  
(§§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Es ergeben sich weder aus der Strafanzeige noch dem zugrunde liegenden Verfahren 804 Js 25454/14 zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die behauptete Straftat.

Gegen den Anzeigerstatter war im Verfahren 801 Js 16374/15 mit Verfügung vom 12.06.2015 der Erlass eines Strafbefehls wegen des Verdachts des am 02.03.2015 in Buchloe begangenen Erschleichens von Leistungen beim Amtsgericht Gießen beantragt worden.

Das Amtsgericht lehnte den Erlass des beantragten Strafbefehls ab, verband das Verfahren 801 Js 16374/15 mit Beschluss vom 02.07.2015 zum Verfahren 804 Js 25454/14 zum dortigen Hauptverhandlungstermin vom 30.07.2015. Im Verfahren 804 Js 25454/14 war bereits ein weiterer Strafbefehl gegen den Anzeigerstatter wegen desselben Vorwurfs erlassen worden, gegen den er Einspruch eingelegt hatte.

In der Hauptverhandlung vom 30.11.2015 wurden Zeugen vernommen, die bekundeten, der Anzeigerstatter sei mit seinen Begleitern bei der Bahnfahrt am 02.03.2015 kontrolliert worden, habe keinen Fahrschein gehabt, einen Button getragen und Flyer verteilt.

Der Anzeigerstatter ist deshalb der Ansicht, wegen der Tat vom 02.03.2015 zu Unrecht verfolgt worden zu sein.

Diese Ansicht ist unzutreffend: § 344 StGB setzt voraus, dass ein Unschuldiger vorsätzlich verfolgt wird. Unschuldig im Sinne von § 344 StGB ist, wer wegen einer rechtswidrigen Tat materiell nicht schuldig ist (Fischer, StGB, 62. Aufl., § 344 Rdnr. 4.). Selbst wenn der Anzeigerstatter nicht wegen § 265a StGB verurteilt werden sollte, ist er keineswegs unschuldig: Wegen des Verteilens von Flugblättern, in denen zum "Schwarzfahren" mit Hinweisschild aufgerufen wird, besteht gegen den Anzeigerstatter der Verdacht der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 Abs. 1 StGB. Gegenstand des Strafbefehls und der Hauptverhandlung ist die prozessuale Tat im Sinne von § 264 StPO. Ob der Anzeigerstatter wegen Leistungerschleichung oder wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten verurteilt wird, mag dahinstehen: Unschuldig im Sinne von § 344 StGB ist er auf keinen Fall.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Gießen (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Moser  
Oberstaatsanwalt

